



## Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG\*  
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 1c NUVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Torfabbau
<b>Rechtsgrundlage:</b>	NNatSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Ramsloh
<b>Antragsteller:</b>	Griendtsveen AG, 26683 Saterland
<b>Az.:</b>	1006/2023 UVP
<b>federführendes Amt:</b>	Untere Naturschutzbehörde

### Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Der geplante Torfabbau in Ramsloh nördlich der Elisabethfehner Straße ist auf einer Fläche von ca. 8,43 ha (Abbaustätte) geplant. Als Folgenutzung ist Naturschutz mit Wiedervernässung vorgesehen.

Die geplante Abbaufäche befindet sich weitestgehend in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf des Landesraumordnungsprogramms.

Im Rahmen der standortbezogenen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls kann eine Betroffenheit des Schutzkriteriums 2.3.9 der Anlage 3 UVPG festgestellt werden, da das Vorhaben in einem solchen Gebiet liegt in dem die Umweltqualitätsnorm (WRRL) hinsichtlich des Zustandes des Grundwasser überschritten ist. Eine Betroffenheit weiterer Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ist nicht gegeben.

Am vorliegenden Standort sind daher die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) zu betrachten.

Entsprechend den Angaben des Antragstellers ist der Verbleib einer ca. 1,5 m Grundwasserüberdeckung vorgesehen. Während des Bodenabbaus können betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die fortlaufende technische Wartung und Prüfung der eingesetzten Maschinen und mögliche Betankung außerhalb der Abbaufäche vermieden werden. Mit der Folgenutzung Naturschutz können nach dem Bodenabbau Einträge in das Grundwasser, wie sie z.B. bei einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht auszuschließen sind, vermieden werden.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 13.04.2023

Im Auftrage  
Meiners

### \*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437).

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.